

Gegenüberstellung der Änderungen der Satzung

Satzung vom 27.05.2004 (geändert am 13.12.2006 und 23.06.2010)	Änderungen gemäß Beschlussvorlage
§ 2 Abs. (1) Zweck der Anstalt ist die Durchführung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 118 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.	§ 2 Abs. (1) Zweck der Anstalt ist die Durchführung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 130 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für vergleichbare städtische Einrichtungen, insbesondere die Saalesparkasse.
§ 2 Abs. (2) d) die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichtes im Sinne von § 118 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt;	§ 2 Abs. (2) d) die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichtes im Sinne von § 130 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt;
§ 10 Abs. (1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung, die wiederum auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen. In dieser Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	§ 10 Abs. (1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung, die wiederum auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen. In dieser Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
§ 10 Abs. (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der ihm zugrunde liegenden dreijährigen Finanzplanung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass der Verwaltungsrat ihn noch im laufenden Geschäftsjahr feststellen kann. Dies gilt auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan.	§ 10 Abs. (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die ihm zugrunde liegenden fünfjährige Finanzplanung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass der Verwaltungsrat ihn bis spätestens 7 Tage nach der letzten Sitzung des Stadtrates vor der Sommerpause feststellen kann. Dies gilt auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan.

Satzung vom 27.05.2004 (geändert am 13.12.2006 und 23.06.2010)	Änderungen gemäß Beschlussvorlage
§ 10 Abs. (3) Unmittelbar nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist der Wirtschaftsplan und die dreijährige Finanzplanung der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis zu geben.	§ 10 Abs. (3) Unmittelbar nach Feststellung durch den Verwaltungsrat sind der Wirtschaftsplan und die einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, aus der die erwarteten städtischen Finanzierungsmittel ersichtlich sind, der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis zu geben.
§ 11 Abs. (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.	§ 11 Abs. (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand aufzustellen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
§ 11 Abs. (2) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind vom Vorstand unverzüglich nach Eingang dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest.	§ 11 Abs. (2) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres fest. Der schriftliche Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Stadtrat.

Satzung vom 27.05.2004 (geändert am 13.12.2006 und 23.06.2010)	Änderungen gemäß Beschlussvorlage
§ 11 Abs. (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.	§ 11 Abs. (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.